

Handreichung zum Negativtestnachweis/Impfnachweis/Genesenennachweis

I.

Liegt nach den vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.mags.nrw täglich aktuell veröffentlichten Feststellungen die **7-Tage-Inzidenz** der Neuinfektionen landesweit oder in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Prüfung stattfindet, an fünf Tagen hintereinander beim Wert **von 35 oder darüber**, ist die **Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten und an der mündlichen Prüfung nur unter Vorlage eines Immunisierungs- oder Negativtestnachweises** nach Maßgabe des § 2 Abs.8 i.V.m. § 4 Abs.5 CoronaSchVO zulässig.

II.

Für den **Nachweis** gelten folgende Anforderungen:

1. Negativtestnachweis

Das in Papierform vorzulegende Testergebnis muss von einer der in der Corona-Test- und Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen bestätigt sein und darf bei der Teilnahme an der jeweiligen Aufsichtsarbeit oder mündlichen Prüfung nicht älter als 48 Stunden sein. Eine Testung vor Ort findet nicht statt. Auch ein zuhause durchgeführter Selbsttest genügt nicht.

2. Impfnachweis

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronoavirus Sar- CoV-2. Er ist in Papierform vorzulegen. Die Impfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe in der dort genannten Anzahl von Impfstoffdosen erfolgt sein (vgl. tabellarische Übersicht), und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Ist die Impfung nach einer Genesung erfolgt, genügt der Nachweis einer verabreichten Impfdosis.

Hersteller	Name des Impfstoffs	Nötige Impfdosen
BioNTec/Pfizer	Comirnaty	2
Moderna	Covid-19 Vaccine Moderna	2
AstraZeneca	Vaxzevria	2 (auch kombiniert mit Cormirnaty oder Covid-19 Vaccine Moderna)
Johnson & Johnson	Covid-19 Vaccine Janssen	1

3. Genesenennachweis

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist und am Tag der jeweiligen Aufsichtsarbeit oder mündlichen Prüfung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.